

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Bebauungsplan 10-99

Wohnformen mit sozialer Betreuung

Eine Kindertagesstätte mit maximal 200 Plätzen benötigt überschlägig eine Grundstücksfläche von ca. 20 m² Grundstücksfläche je Kitaplatz, also maximal 4.000 m² Grundstücksfläche bei einer vorhandenen Grundstücksfläche von ca. 5.900 m². Somit bleibt Raum für eine ergänzende Nutzung. Hierbei wird der Unterbringung von Wohnformen mit sozialer Betreuung der Vorrang eingeräumt (betreutes Wohnen, z.B. Demenz-WG). Ende des Jahres 2019 erfolgte eine Abfrage der bezirklichen Fachämter zum Bedarf an Trägerwohnen. Diese verwiesen an verschiedene Träger von Betreuungseinrichtungen vor allem im psychosozialen Bereich. Aus Gesprächen mit diesen Trägern ergab sich, dass berlinweit ein hoher Bedarf zur Unterbringung jener Personengruppen besteht, die einer gewissen sozialen Betreuung bedürfen. Als Grund hierfür wurde angegeben, dass sich solche sozialen Betreuungsmöglichkeiten mit dem knapper werdenden Wohnraum immer schwieriger im normalen Wohnumfeld umsetzen ließe. Daher suchen Träger solcher Betreuungseinrichtungen nun vermehrt nach Unterbringungsmöglichkeiten. Diese Betreuungseinrichtungen zum Wohnen für psychosozial und/oder altersbedingt besonders beeinträchtigter Personengruppen werden hier planungsrechtlich als Gemeinbedarf für Wohnformen mit sozialer Betreuung zusammengefasst.